

Zur Verkürzung der notwendigen Informationswege und zum Schutz der Einwohner vor Infektionen mit SARS-CoV-2 erlässt der Landkreis Saalekreis auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (9. SARSCoV-2-EindV) vom 15.12.2020 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.12.2020 i.V.m. § 32 Satz 2 IfSG und gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a und 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

Rechtsverordnung

I. Anordnung der Absonderung

1. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass eine bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Isolation angeordnet. Die Vorgenannten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung in die häusliche Isolation zu begeben und das Gesundheitsamt zu informieren per E-Mail: gesundheitsamt@saalekreis.de oder Telefon: 03461 402727. Zudem sind sie verpflichtet, Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit ihnen leben, von dem positiven Testergebnis unverzüglich zu unterrichten und diese dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitzuteilen.
2. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass ein bei ihnen durchgeführter Antigennachweis (Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist, haben unverzüglich eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) über eine Arztpraxis oder Fieberambulanz durchführen zu lassen und sich bis zur Vorlage eines Ergebnisses in eine häusliche Isolation zu begeben. Nach Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses gilt Ziffer 1, wobei die 14-tägige Isolation ab dem Tag der Antigentestung beginnt.
3. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die mit einer in Ziffer 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird ab dem Tag der Testung der unter Ziffer 1 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.
4. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund des engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person sich in häusliche Quarantäne begeben müssen, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt, eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit der Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1.
5. Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis kann von Ziffer 1 bis 4 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Isolation- bzw. Quarantäneanordnungen vornehmen.
6. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen sind während der häuslichen Absonderung verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Saalekreis. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.
7. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen haben unverzüglich nach Kenntniserlangung/Mitteilung den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu reduzieren.
8. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Absonderung und deren Grund zu informieren.
9. Wenn eine nach Ziffer 1 bis 4 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige, für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 bis 4 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört.

10. Wird die Ausstellung eines Absonderungsbescheids benötigt, ist dieser beim Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis unter o.g. E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer zu beantragen.

II. Feststellung des Inzidenzwertes

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Saalekreis innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.

2. Der Inzidenzwert beträgt 409,65 (Stand: 26. Dezember 2020)

III. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 29.12.2020, 0:00 Uhr, in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 10.01.2021, 24:00 Uhr.

Begründung:

Nach dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 ist aktuell weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Seit dem 4.12.2020 ist ein starker Anstieg der Fallzahlen in ganz Deutschland zu beobachten. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 161 Fällen pro 100.000 Einwohner (Stand: 27.12.2020). Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden. Das RKI schätzt nunmehr die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Die dargestellte Entwicklung des Infektionsgeschehens trifft auch für den Landkreis Saalekreis zu. Der Inzidenzwert des Landkreises Saalekreis lag am 26. Dezember 2020 bei 409,65 Corona Infektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen und damit weit über den deutschlandweiten Durchschnittswert. Die täglichen neuen Fälle von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen können größtenteils keinem Infektionsumfeld zugeordnet werden. Zudem gelingt es aufgrund der Anzahl der täglich neu gemeldeten Fälle nicht mehr, alle Kontaktpersonen zeitnah zu ermitteln und zu unterrichten.

Aufgrund dessen wurde die Entscheidung getroffen, die im Tenor aufgeführten Anordnungen/Verpflichtungen festzulegen.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind angemessen und verhältnismäßig.

Für SARS-CoV-2-Infizierte wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt gemäß den Empfehlungen des RKI eine 14-tägige Isolation angeordnet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden. Gleiches gilt für enge Kontaktpersonen, da bei ihnen ein hohes Risiko besteht, dass sie sich angesteckt haben könnten. Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit SARS-CoV-2-Infizierte leben, gehören zu diesen engen Kontaktpersonen. Daher sind die getroffenen Anordnungen der häuslichen Absonderung und die weiteren begleitenden Anordnungen/Verpflichtungen geeignet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden.

Da das Gesundheitsamt aufgrund der hohen Anzahl der täglichen neuen Fälle die Ermittlung und Unterrichtung aller Personen, für die Absonderung angeordnet werden muss, nicht mehr zeitnah erbringen kann, sind die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen auch erforderlich, zumal eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme derzeit nicht zur Verfügung steht.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Gesundheitsamt grundsätzlich zu treffenden Anordnungen lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Abweichende Anordnungen kann das Gesundheitsamt zulassen, so dass auf Sonder- und Härtefälle individuell eingegangen und diese gesondert geregelt werden können. Ebenso kann in Absprache mit dem Gesundheitsamt die Absonderung auf 10 Tage verkürzt werden. Das Gesundheitsamt kann dies davon abhängig machen, dass ein negativer SARS-CoV-2-Test (PCR- oder Antigentest) vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Absonderung durchgeführt werden.

Grundlage für die Feststellung des Inzidenzwertes ist § 13 Absatz 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV vom 15.12.2020 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung vom 17.12.2020. Um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV mit weitergehenden Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen zu können, bedarf es einer Feststel-

lung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Hinweis

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 28.12.2020

Hartmut Handschak
Landrat

Hinweisbekanntmachung:

Die o.g. Rechtsverordnung ist im Amtsblatt Nr. 39/2020 am 28.12.2020 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 28.12.2020

Hartmut Handschak
Landrat